

# RS OGH 1994/6/28 4Ob74/94

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 28.06.1994

## Norm

EO §389 I  
EO §389 VE  
EO §389 VI  
UWG §1 C3  
UWG §1 C6  
UWG §14 A

## Rechtssatz

Ist bescheinigt, daß der Beklagte Textilien der beanstandeten Art ( gefälschte "Boss"-Bekleidung ) nach Österreich importiert und in seinen Geschäftsräumen eingelagert hat, muß bei objektiver Betrachtung die Gefahr, daß er sie alsbald auch zum Verkauf anbieten, verkaufen oder sonstwie vertreiben werde, bejaht werden. Es gehört zum Bereich der rechtlichen Beurteilung, ob daraus die Gefahr unmittelbar bevorstehender Rechtsverletzungen abgeleitet werden kann.

## Entscheidungstexte

- 4 Ob 74/94  
Entscheidungstext OGH 28.06.1994 4 Ob 74/94

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1994:RS0016146

## Im RIS seit

15.06.1997

## Zuletzt aktualisiert am

28.02.2013

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)